



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 9	2. Jahrgang	Gelsenkirchen, 17.05.2016
----------------------	--------------------	----------------------------------

Inhalt:

Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen – Standort Recklinghausen	111
Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen – Standort Recklinghausen	118
Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen – Standort Recklinghausen	126



Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (ABl. Nr. 39/2011, S. 393 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Law and Business Management vom 04.06.2014 (ABl. Nr. 9/2014 S. 93 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

4. § 11 Abs. 5 wird gestrichen. Abs. 6 wird zu Abs. 5.

5. § 13 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absatz 3 und Absatz 4.

6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

7. § 15 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

(6) Bei Praktika, Exkursionen, Sprachkursen sowie praktischen Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

8. § 15a Abs. 8 a. E. (Formel und letzter Halbsatz) wird wie folgt ersetzt:

- (8) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtpfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort-Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamtpfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil

D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78 • D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel

(Ln = natürlicher Logarithmus)

9. § 16 Abs. 5 Ziff. 3 wird wie folgt ersetzt:

3. die Studentin/der Student eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang International Business Law ans Business Management der Westfälischen Hochschule aufweisen.

10. § 17 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

11. § 23 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt ersetzt:

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang International Law ans Business Management der Westfälischen Hochschule aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

12. § 25 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

13. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „angerechnet“ durch „anerkannt“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt ersetzt:

§ 30 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

15. Es wird eine Anlage 4 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

Bei folgenden Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 15 Abs. 5 festgelegt werden:

Lern- und Arbeitstechniken

Wissenschaftliches Arbeiten

Methoden der Rechtswissenschaft

Reden und Präsentieren

Fremdsprache

Praxisphase

Bachelor-Seminar

Wahlpflichtfächer (sofern jeweils die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Studierende, die das Praktikum nach dem bisherigen § 3 Abs. 1-2 noch nicht vollständig erbracht haben, müssen die noch fehlenden Praxiszeiten nicht mehr nachweisen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 21.10.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.04.2016.

Recklinghausen, 04.05.2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 09.05.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (ABl. Nr. 38/2011, S. 354 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 04.06.2014 (ABl. Nr. 9/2014 S. 89 ff.), wird wie folgt geändert:

16. § 3 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

17. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

18. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

19. § 11 Abs. 5 wird gestrichen. Abs. 6 wird zu Abs. 5.

20. § 13 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absatz 3 und Absatz 4.

21. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

22. § 15 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

- (6) Bei Praktika, Exkursionen, Sprachkursen sowie praktischen Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

23. § 15a Abs. 8 a. E. (Formel und letzter Halbsatz) wird wie folgt ersetzt:

- (8) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamprüfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort-Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamprüfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0.5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil

D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78 • D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel

(Ln = natürlicher Logarithmus)

24. § 16 Abs. 5 Ziff. 3 wird wie folgt ersetzt:

3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule aufweisen.

25. § 17 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

26. § 24 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt ersetzt:

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

27. § 25 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

28. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „angerechnet“ durch „anerkannt“ ersetzt.

29. § 30 wird wie folgt ersetzt:

§ 30 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

30. Es wird eine Anlage 4 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

Bei folgenden Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 15 Abs. 5 festgelegt werden:

Lern- und Arbeitstechniken

Wissenschaftliches Arbeiten

Methoden der Rechtswissenschaft

Reden und Präsentieren

Fremdsprache

Unternehmensplanspiel

Projekt

Praxisphase

Bachelor-Seminar

Wahlpflichtfächer (sofern jeweils die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Studierende, die das Praktikum nach dem bisherigen § 3 Abs. 1-2 noch nicht vollständig erbracht haben, müssen die noch fehlenden Praxiszeiten nicht mehr nachweisen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 21.10.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.04.2016.

Recklinghausen, 04.05.2016 Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 09.05.2016 Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (ABl. Nr. 40/2011, S. 430 ff.), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 30.04.2013 (ABl. Nr. 19/2013 S. 308ff.), wird wie folgt geändert:

31. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

32. § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

33. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.

34. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn

diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

35. § 10 Abs. 5 wird gestrichen. Abs. 6 wird zu Abs. 5

36. § 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

37. § 14 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Bei Praktika, Exkursionen, Sprachkursen sowie praktischen Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

38. § 16 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

39. § 24 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/des Studenten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

40. In § 28 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „angerechnet“ durch „anerkannt“ ersetzt.

41. § 29 wird wie folgt ersetzt:

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

42. Es wird eine Anlage 4 mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

Bei folgenden Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 14 Abs. 4 festgelegt werden:

Öffentliches Wirtschaftsrecht
Argumentations- und Verhandlungstechniken
Konfliktbewältigung und Moderationstechniken
Mediation und außergerichtliche Streitschlichtung
Projektmanagement
Unternehmensanalyse
Unternehmensfinanzierung
Seminar
Projekt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 21.10.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.04.2016.

Recklinghausen, 04.05.2016 Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 09.05.2016 Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann